

SATZUNG



des SV Teterow 90 e.V.

A. Allgemeines	2
§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 - Gemeinnützigkeit	2
§ 3 - Zweck und Ziel des Vereins.....	2
§ 4 - Struktur und Netzwerk des Vereins	3
B. Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 - Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 - Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
D. Organe des Vereins	5
§ 10 - Vereinsorgane.....	5
§ 11 - Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans	5
§ 12 - Mitgliederversammlung / Aufgaben und Stimmrecht.....	6
§ 13 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	6
§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 15 - Leitung der Mitgliederversammlung	7
§ 16 - Protokollführung	7
§ 17 - Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung	7
§ 18 - Vorstand des Vereins	7
§ 19 - Wahl des Vorstandes.....	8
§ 20 - Sitzungen und Beschlussfähigkeit.....	8
§ 21 - Aufgaben und Haftung des Vorstandes	8
§ 22 - Geschäftsführung.....	9
§ 23 - Aufgaben und Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)	9
E. Sonstige Bestimmungen	9
§ 24 - Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern	9
§ 25 - Haftung von Organen und Organmitgliedern	9
§ 26 - Datenschutz im Verein	9
§ 27 - Auflösung	10
§ 28 - Salvatorische Klausel.....	10
§ 29 - Gültigkeit der Satzung	10
Anlage	11

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines



§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SV Teterow 90 e.V.“ und hat seinen Sitz in Teterow. Sein Gründungstag war der 09.07.1990. Er ist in dem Vereinsregister unter der Nummer – VR 23 – beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau / weiß (gem. Anlage).

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der SV Teterow 90 e.V. (im weiteren Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Den Mitgliedern und Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig (§ 670 BGB). Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.
4. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 3 - Zweck und Ziel des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) und der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, insbesondere im Bereich des Fußballs,
- die Durchführung eines regelmäßig organisierten Trainingsbetriebes,
- die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern & Helfern,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

2. Der Verein betrachtet es u.a. als seine Aufgaben:
 - im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern zu fördern und zu festigen,
 - einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb der gemeldeten Mannschaften zu ermöglichen und zu sichern,
 - die Zusammenarbeit des Vereins mit den Schulen und Kindergärten in Teterow mittels Kooperationsverträgen zu erarbeiten und zu fördern,
 - eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesfußballverband M-V, dem Kreisfußballverband (KFV) Warnow, dem Landessportbund M-V, dem Kreissportbund Landkreis Rostock und mit der Stadtverwaltung Teterow zu pflegen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 - Struktur und Netzwerk des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Landesfußballverbandes M-V, des KFV Warnow, des Landessportbundes M-V und des Kreissportbundes Landkreis Rostock.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
3. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

B. Vereinsmitgliedschaft



§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Für bestehende Mitgliedschaften erfolgt eine Umstellung auf SEPA-Lastschrift im Jahre 2023 schrittweise.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unter Anerkennung der Vorschriften dieser Satzung gestellter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitglieds übernimmt. Die Schriftform ist auch durch elektronische Post (E-Mail) gewahrt, bei der Aufnahme als auch bei Austritt.
3. Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung dem Mitglied gegenüber durch den Vorstand zu bestätigen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen oder anderen Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die sich in besonders ehrenvoller Weise um die Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, erfolgen. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die sonstigen Organen des Vereins angehören, gehören diesen Organen lediglich mit beratender Stimme an.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres erklärt werden. Er ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Aufnahmegebühr, Halbbeitrag, Umlage) rückständig und erfolglos gemahnt worden ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, sind aus dem Verein auszuschließen. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm bzw. dem jeweiligen Organ (z.B. Vorstand) Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.
5. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder



§ 8 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Beiträge erhoben, welche als Halbbeiträge zum 01.02. und 01.08. eines Jahres fällig sind.

Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern per SEPA-Lastschrift zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres eingezogen. Hierzu erteilt das Mitglied mit dem Mitgliedsantrag seine Einzugsermächtigung.

Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch den Verein wird ausgeschlossen.

Die Kosten von Rücklastschriften sind durch das Vereinsmitglied zu tragen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen werden weiterhin von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Die Mitgliedsbeiträge dürfen jedoch nicht die Höhe derjenigen Mitgliedsbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden (siehe auch Finanzordnung des Vereins). Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- am regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb teilzunehmen,
- bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden,
- an allen durch den Dachverband und sonstigen Fachverbänden organisierten Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen unter Beachtung der Benutzungsordnung kostenfrei zu nutzen,
- ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn im Verein über ihre Person, ihre Tätigkeit im Verein oder ihr Verhalten befunden wird,

und die Pflicht,

- ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen und sich für die Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit, ehrlich bei Sportveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten zu verhalten und
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlungen für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Bei Vereinsstrafen können die Verursacher in Regress genommen werden.

D. Organe des Vereins



§ 10 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revision (Kassenprüfer).

§ 11 – Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von grundsätzlich 3 Jahren gewählt.
2. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens 2 Monate angehört. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass Nichtmitglieder in Vereinsorgane gewählt werden.
4. Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 13 der Satzung Anträge eingebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag votieren.

§ 12 – Mitgliederversammlung / Aufgaben und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
 - Entgegennahme des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane,
 - Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund des Vereinsvorstandes und der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins.
2. Jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wenn sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate besteht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.
3. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die fördernde Mitglieder nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung sind, haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 13 – Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im 4. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung sämtlicher Vereinsmitglieder erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.sv-teterow-90.de, sowie durch Aushang in den Schaukästen des Vereins in der Alten Poststraße – Ecke Rostocker Straße und in den Schaukästen im Bergring-Stadion.
3. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über die Ergänzung der Tagesordnung sowie über die sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind. Im Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2. Die Vorschriften des § 13 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 15 – Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein anderes Vereinsmitglied hierzu bestimmen.
2. Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt, sofern der bestellte Versammlungsleiter sich zu einer Wahl stellt. Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der der Wahl vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung sowie die Wahl der Vereinsorgane.

§ 16 – Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 17 – Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Abstimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wahlen

Blockwahl ist zulässig.

Bei Einzelwahl gilt als gewählt, wer die Stimmen der einfachen Mehrheit erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang (Stichwahl) zwischen den Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Hierbei entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit.

§ 18 – Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei und höchstens aus fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind:
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
 - dem Finanzvorstand,
 - und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern mit festzulegenden Funktionen.
2. Dem Vorstand können noch bis zu drei weitere Vereinsmitglieder als sogenannte kooptierte Vorstandsmitglieder angehören, welche für bestimmte Bereiche z.B. Jugendwart, Sponsoring verantwortlich sind. Diese weiteren kooptierten Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) haben kein Stimmrecht und werden auf Beschluss des Vorstandes bestellt.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. (Amtdauer grundsätzlich drei Jahre) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei Amtsniederlegung ergänzt der Vorstand sich durch Kooption bis zur nächsten Wahl eigenständig. Hierzu ist ein Beschluss durch den bestehenden Vorstand zu fassen.

4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und der Finanzvorstand.
5. Der Verein wird jeweils durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen (z.B. Finanz-, Beitrags-, und Jugendordnung).

§ 19 – Wahl des Vorstandes

1. Von der Mitgliederversammlung können nur Vereinsmitglieder in den vertretungsberechtigten Vorstand gewählt werden, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 2 Monate angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtszeit gemäß § 11 der Satzung gewählt (maximal 3 Jahre).

§ 20 – Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. (pro Jahr mindestens 3) Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 – Aufgaben und Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.
3. Der Vorstand hat u.a. ferner folgende Aufgaben und Pflichten:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des jährlichen Finanzplans, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
 - Umfassende Information der Mitgliederversammlung über sämtliche Belange des Vereins, insbesondere bei drohenden Verlusten, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Einstellung und Entlassung von nebenberuflichen Trainern, Übungsleitern und sonstigen nebenberuflich tätigen Personals,
 - Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind.
 - Prüfung und bedarfsgerechte Aktualisierung erlassener Ordnungen

§ 22 - Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, von nebenamtlich tätigen Personen ausführen zu lassen.

§ 23 - Aufgaben und Wahl der Revisoren (Kassenprüfer)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 25 Jahre alt sein müssen und dem Verein seit mindestens zwei Monaten angehören, zu Revisoren (Kassenprüfer).
2. Die Revisoren werden auf Dauer der Amtszeit gemäß § 11 der Satzung gewählt (3 Jahre).
3. Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind jedoch Interessenkollisionen zu vermeiden.
4. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

E. Sonstige Bestimmungen



§ 24 - Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 25 - Haftung von Organen und Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten Schaden.

§ 26 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Da der Verein nicht mindestens 20 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, stellt der Verein keinen Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG).

5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung, des BDSG, dieser Satzung und der Satzungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.

§ 27 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt (§ 26 BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Teterow, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist dem Amtsgericht Güstrow, Vereinsregister, zu übergeben.

§ 28 - Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und auf der Internetseite des Vereins www.sv-teterow-90.de zu veröffentlichen.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 29 - Gültigkeit der Satzung

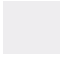



1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Teterow, den 17.06.2022

Der Vorstand



CMYK

	8 / 6 / 6 / 0
	52 / 13 / 2 / 0
	86 / 67 / 36 / 1
	100 / 96 / 61 / 33

PANTONE

663 c
0821 C
2140 c
533 c

SCHRIFT

BEBAS KAI